

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Strafrecht Allgemeiner Teil

Versuch und Rücktritt
Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 128 ff.; WOHLERS, S. 131 ff.

17.11.2010 Folie 1

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Stadien der Deliktsverwirklichung

The diagram shows a horizontal timeline with an arrow pointing right. It is divided into four stages by vertical lines. Above the timeline, the stages are labeled: 'Vorbereitungsstadium' and 'Tatbestandsverwirklichung'. Below the timeline, the corresponding events are labeled: 'Beginn der Deliktsplanung', 'unmittelbares Ansetzen zur Tat', 'Vollendung des Delikts', and 'Beendigung des Delikts'.

17.11.2010 Folie 2


Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Stadien der Deliktsverwirklichung

Hinweise:

- Der Bereich strafbaren Verhaltens beginnt grundsätzlich mit dem Überschreiten der Schwelle zum Versuch.
- Vorbereitungshandlungen sind grundsätzlich nicht strafbar, es sei denn, der Gesetzgeber ordnet dies ausdrücklich an (z.B. Art. 155 Ziff. 1 Abs. 2, 226, 244, 260^{bis} StGB).

17.11.2010 Folie 3


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Aufbauschemata für das Versuchsdelikt


- Feststellung der Nichtvollendung des Deliktes
- Feststellung der Strafbarkeit des Versuchs

a) **Tatentschluss zur Begehung des Delikts**
(= vollständiger subjektiver Tatbestand)

b) **Ansetzen zur Ausführung des Delikts**
(= verkümmerter objektiver Tatbestand)

- mindestens Beginn der Ausführung des Deliktes (Art. 22 Abs. 1 StGB)
- oder
- Ausführung der geplanten Tathandlung (Art. 22 Abs. 1 StGB)

17.11.2010 Folie 4


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Aufbauschemata für das Versuchsdelikt

c) **Rechtswidrigkeit**


d) **Schuld**

e) **(Fakultative) Strafmilderung bei unvollendeten/vollendeten Versuch** (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB)

f) **Straflosigkeit wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand** (Art. 22 Abs. 2 StGB)

g) **(Fakultative) Strafmilderung gem. Art. 48a StGB oder Absehen von Bestrafung wegen Rücktritt oder tätiger Reue** (Art. 23 StGB)

17.11.2010 Folie 5


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 29

Der begeisterte Autofahrer A möchte unbedingt wieder einmal eine Spritztour mit einem PW unternehmen. Da sein eigener Wagen vor zwei Wochen einen Totalschaden erlitten hat, muss A auf fremde Wagen ausweichen. A plant, einen PW kurz zu schliessen, damit zu fahren, bis der Tank leer ist, und den Wagen dann irgendwo stehen zu lassen. Er will seinen Plan aber nur dann umsetzen, wenn er einen Wagen ohne eingerastetes Lenkradschloss findet und die Gelegenheit auch sonst günstig ist. A rüttelt an den Vorderrädern mehrerer Autos, findet aber alle Lenkradschlösser eingerastet. Ausserdem biegt gerade eine Polizeistreife um die Ecke. A gibt seinen Plan auf und macht sich davon.

(vgl. BGHSt 22, 80; vgl. auch BGE 83 IV 142)

17.11.2010 Folie 6

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Das Ansetzen zur Ausführung der Tat

Schwellentheorie des Bundesgerichts:

"Jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen."

Beachte:

- Massgebend ist allein die Vorstellung des Täters, unabhängig davon, ob diese mit den objektiven Fakten übereinstimmt oder nicht.
- Auf der Basis der Vorstellung des Täters ist dann nach objektiven Massstäben zu entscheiden, ob von einem Beginn der Tatausführung die Rede sein kann oder nicht.

17.11.2010 Folie 7


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Das Ansetzen zur Ausführung der Tat

Für die Annahme eines Ansetzens zur Tatbegehung spricht es, wenn aus der Sicht des Täters:

- ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung besteht
- das geschützte Rechtsgut bereits einer konkreten Gefährdung ausgesetzt ist
- dieser eine Handlung vornimmt, die nach seiner Vorstellung im Falle des ungestörten Fortgangs ohne weitere wesentliche Zwischenakte unmittelbar in die Tatbestandserfüllung einmünden soll (vgl. Art. 22 Abs. 1 StGB)


17.11.2010 Folie 8

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 30

Der kunstbegeisterte A will unbedingt einen Original-Picasso in seinen Besitz bringen. Eigentümer E weigert sich jedoch, das Gemälde an A zu verkaufen. Nachdem alle Überredung nichts genützt hat, entschliesst sich A, das Gemälde auf anderem Wege an sich zu bringen. Er plant, in das einsam gelegene Haus des E einzubrechen und das Gemälde zu stehlen. Zunächst kauft A sich ein grösseres Brecheisen, mehrere Dietriche und eine Gaspistole. Dann bekommt er allerdings Bedenken, ob ein Einbruch nicht doch zu riskant ist. Nach einigen Tagen überwindet er diese Bedenken und begibt sich zum Haus des E, um die Lage auszukundschaften. Hierbei stellt er fest, dass E sein Haus umfassend gesichert hat. Ein Einbruch würde unweigerlich zur Alarmierung der Polizei führen. A gibt deswegen seinen Einbruchsplan auf.

17.11.2010 Folie 9

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 30, Fortsetzung

Zwei Tage später kann er sein Verlangen nach dem Gemälde nicht mehr zügeln und verfällt deswegen auf die Idee, verkleidet an der Tür des E zu klingeln, diesen dann niederzuschlagen und mit dem Bild zu verschwinden. Er begibt sich wiederum zum Haus des E. Dort läutet er an der Tür. Da niemand öffnet, geht er wieder.

Wiederum zwei Tage später begibt er sich nochmals zum Haus des E. Als dieser ihm nichts ahnend die Tür öffnet, schlägt A ihn sofort nieder. A durchsucht das Haus, kann das von E versteckte Gemälde allerdings nicht finden und macht sich daraufhin tief betrübt wieder auf den Weg.

(vgl. BGE 71 IV 205; 87 IV 155; 114 IV 112 = Praxis 78 [1989] Nr. 43; BGE 117 IV 395; 119 IV 224 = Praxis 83 (1994) Nr. 91; BGE 120 IV 113 = Pra 83 [1994] Nr. 255; BGHSt 26, 201)

17.11.2010 Folie 10


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Die Behandlung des untauglichen Versuchs

Grundsatz:

Da es allein auf die subjektive Vorstellung des Täters ankommt, ist auch ein Versuch, der aus objektiver Sicht nicht zur Vollendung führen kann, strafbar, wenn sich der Täter nur vorstellt, auf diesem Wege zur Vollendung kommen zu können.

17.11.2010 Folie 11

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut


Die Behandlung des untauglichen Versuchs

Strafmilderung nach freiem Ermessen (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB):
wenn es sich um einen Versuch handelt, bei dem der Erfolg nicht eintreten kann

Absehen von einer Bestrafung (Art. 22 Abs. 2 StGB):
wenn der Täter aus grobem Unverstand verkannt hat, dass er

- ⇒ ein absolut untaugliches Tatmittel einsetzt
(Bsp.: Abtreibung mit Tee; Abtreibung durch Totbeten)
- oder
- ⇒ die Tat an einem absolut untauglichen Tatobjekt ausführt

17.11.2010 Folie 12



Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Rücktritt und tätige Reue (Art. 23 StGB)

Prüfungsreihenfolge:

- 1. Welche Norm ist einschlägig?**
 - ⇒ unvollendeter Versuch = Art. 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB
→ Rücktritt
 - ⇒ vollendeter Versuch = Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB
→ tätige Reue
 - ⇒ vollendeter Versuch, wobei die Vollendung unabhängig vom Täter nicht eingetreten ist → Art. 23 Abs. 3 StGB
- 2. Prüfung der Voraussetzungen der einschlägigen Norm**

17.11.2010 Folie 13


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Vollendung tritt nicht ein

Das Verhalten des Täters ist ursächlich dafür, dass die Vollendung nicht eingetreten ist

Vollendung ist ausgeblieben ohne dass sich das Verhalten des Täters hierfür ursächlich ausgewirkt hat

Der Täter hat noch nicht alles getan, was in seiner Vorstellung nach notwendig ist, damit der Erfolg eintreten kann
(= sog. unvollendeter Versuch)


Art. 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB

Der Täter hat bereits alles getan, was in seiner Vorstellung nach notwendig ist, damit der Erfolg eintreten kann
(= sog. vollendeter Versuch)

Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Art. 23 Abs. 3 StGB

Folie 14


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Voraussetzungen für einen Rücktritt vom unvollendeten Versuch (Art. 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB)

- 1. Täter führt die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende**
 Problem: Muss er die deliktische Absicht vollständig aufgeben oder reicht das Aufgeben der konkreten Tat bzw. Tatausführungshandlung aus?
- 2. Täter handelt aus eigenem Antrieb**
 Problem: Wann ist dies anzunehmen?

17.11.2010 Folie 15

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

**Voraussetzungen für eine tätige Reue
(Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB)**

- 1. Täter trägt zum Nichteintritt des Erfolges bei**
Problem: Welche Anforderungen sind hier zu stellen?
- 2. Täter handelt aus eigenem Antrieb**
Problem: Wann ist dies anzunehmen?


17.11.2010 Folie 16

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Voraussetzungen für Art. 23 Abs. 3 StGB

- 1. Vollendung bleibt aus Gründen aus, mit denen der Täter nichts zu tun hat**
- 2. Das Verhalten des Täters hätte den Eintritt der Vollendung der Tat verhindert**
- 3. Der Täter handelt aus eigenem Antrieb**

17.11.2010 Folie 17

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut


Handeln aus eigenem Antrieb

⇒ **Es kommt nicht darauf an, ob der Täter aus ethisch hoch stehenden Gründen handelt oder nicht**

⇒ **Entscheidend ist, dass er aufgrund einer eigenen (= autonomen) Entscheidung von der Tat Abstand nimmt**

- (+), wenn er die Tat abbricht, obwohl keine äusseren Umstände vorhanden sind, die einer Vollendung entgegenstehen
- (-), wenn er die Tat abbricht, weil er erkennt, dass er diese doch nicht mehr zum Erfolg bringen kann
- (?) wenn die Vollendung aufgrund eingetretener äusserer Umstände zwar nicht unmöglich, aber doch wesentlich erschwert ist


17.11.2010 Folie 18

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 31

A hat den Auftrag angenommen, O zu töten. A legt sich vor dem Haus des O auf die Lauer. Als eine Person aus dem Haus kommt, gibt A einen gezielten Schuss ab, der allerdings sein Ziel verfehlt. Dann erkennt A, dass es sich bei der Person gar nicht um O handelt, woraufhin er sich zurückzieht.

17.11.2010 Folie 19

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut


Fallbeispiel 32

A will N töten, der ihm die F ausgespannt hat. Er fährt unbemerkt langsam von hinten mit seinem PW an N und F heran, die Hand in Hand spazieren gehen. Plötzlich beschleunigt A und versucht, N zu überfahren. N kann noch im letzten Moment zur Seite springen. Auch F springt erschrocken zur Seite, gerät hierbei aber vor das Auto und wird zur Boden geworfen. A bremst den Wagen ab, steigt aus, stürzt sich auf den schwächeren N und beginnt damit, diesen zu würgen. Als die Gegenwehr des N bereits erlahmt, wird A bewusst, dass F ernstlich verletzt sein könnte. Er lässt von N ab, um sich um F zu kümmern.

Macht es einen Unterschied, ob A das Würgen des N nur für die Zeit der Untersuchung der F oder aber gänzlich aufgeben will?

(vgl. BGE 83 IV 1; 108 IV 104; 118 IV 366)

17.11.2010 Folie 20

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 33

Die Eheleute M und F haben ständig Ehestreitigkeiten. Im Rahmen einer solchen Auseinandersetzung verliert M die Nerven und schlägt F eine volle Schnapsflasche über den Kopf. F bricht zusammen. M erkennt, dass F eine stark blutende Kopfwunde davongetragen hat und ohnmächtig ist. Er hält es für möglich, dass F sterben wird. M bereut sein Verhalten. Er packt schnell alles Bargeld sowie einige notwendige Kleidungsstücke zusammen und verlädt F in seinen Wagen, den er dann vor dem Nebeneingang eines Krankenhauses abstellt. Er selbst begibt sich auf kürzestem Wege zum Flughafen und verlässt das Land. Wie von M erhofft, wird F von Passanten gefunden und ins Krankenhaus gebracht. Dort wird ihr Leben gerettet.

(vgl. BGE 112 IV 66 = Praxis 76 [1987] Nr. 75; BGHSI 31, 46)

17.11.2010 Folie 21

 **Universität
Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 34

A will dem O einen "Denkzettel" verpassen und ihm unmissverständlich klar machen, dass er keinerlei Widerspruch von O duldet. Zu diesem Zweck stösst er ihm ein Messer in den Leib, wobei er hinsichtlich einer Tötung des T mit *dolus eventualis* handelt. Der Stich ist nicht tödlich, was auch A erkennt. A zieht das Messer aus der Wunde und geht.

(vgl. BGHSt 39, 221)

17.11.2010 Folie 22
